

Freiheit, Ordnung und Recht

Mit den beiden Begriffen Freiheit und Ordnung wird das Wesen des Rechts insgesamt angesprochen. Recht ist Ordnung der Freiheit.

Ohne Freiheit gibt es kein Recht. Beide Begriffe, Freiheit und Recht, sind ihrem Wesen nach auf den Menschen als Person bezogen: Nur dieser Mensch kann wahre Freiheit genießen, und nur dieser Mensch besitzt Recht im eigentlichen Sinn des Wortes. Wenn wir das Verhältnis von Recht und Freiheit richtig verstehen wollen, müssen wir von dieser Tatsache ausgehen: Aus dem Personsein des Menschen ergibt sich das Wesen von Freiheit und Recht und ihr beiderseitiges Verhältnis.

Worin besteht aber diese personale Existenz eines Menschen? Personale Existenz ist das Hinaustreten aus dem bloßen sinnlosen Vorhandensein in das sinnvolle Dasein; der Mensch gelangt nur dadurch zu personaler Existenz, daß er sich frei entscheidet und in dieser freien Entscheidung zu sich selbst findet, sich selbst setzt. Erst die freie Entscheidung zwischen selbst entworfenen, selbst erlebten und selbst gewerteten Möglichkeiten macht das Individuum zur Person und führt es aus dem bloßen Vorhandensein hin zu sinnvollem Dasein^{1/2}. Jede bewußte Begegnung mit dem Du, in der das Ich sich erlebt, wird zu solcher Entscheidung und setzt damit Freiheit voraus oder verlangt sie. Auch die Begegnung im Tode wird bestimmt und gestaltet durch freie Entscheidung im Leben. Ja, jeder bewußt erlebte Augenblick eines Lebens ist solche vorweggenommene Entscheidung über die Begegnung im Tode. Ohne Freiheit gibt es keine Person, ohne Freiheit

¹ *Scheler* hat der »unpersönlichen Personauffassung jeder formalen Ethik« gegenüber die durch freie, individuelle Akte sich verwirklichende Person seiner materialen Wertethik herausgestellt. Diese allein kann selbstverantwortlich sinnvolles Dasein gestalten und Bezugspunkt der Rechtsordnung werden. Der Staat kann darum, soweit er die Rechtsordnung hütet, das Opfer des Lebens der Person fordern, niemals aber das Opfer der Person selbst, weil er in seinem Bestand von der freien personalen Entfaltung der einzelnen abhängt (vgl. Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik, Bern 1954, 4. Aufl. bes. IV. Formalismus und Person, und für unsere engere Fragestellung: Person und Individuum, S. 381 ff., bes. S. 512 ff.)

² In *N. Hartmanns* Lehre von der »Teleologie der Person« innerhalb determinierter Werte findet sich ein ähnlicher Gedanke; schwer erkennbar bleibt bei *Hartmann* nur, wie diese »ontologische« Betrachtung der Person in einer Ethik zu verstehen ist (vgl. Ethik, Berlin 1949 3. Aufl. bes. V. »Ontologische Möglichkeit persönlicher Freiheit«, S. 765 ff.).

kein Dasein. Jeder Determinismus bleibt beim bloßen Individuum und im bloßen Vorhandensein stecken³. Freiheit, personale Freiheit, ist der Grund des Lebens, auf dem sich der Lebenssinn erst verwirklichen kann⁴; dieser Sinn des Lebens, der auf Freiheit gründet, weist in das Metaphysische und in Räume jenseits dieser Welt. Darin, daß dem so ist, nur darin, und nicht in dem Griff in Mikro- und Makrokosmos, den Kernphysik und Weltraumfahrt wagen, liegt die eigentliche Größe des Menschen.

Das 19. Jahrhundert, das Jahrhundert des Determinismus, verstand weder das Wesen der menschlichen Freiheit noch auch das Wesen der menschlichen Person. Es trennte die Begriffe der Freiheit und der Person vom lebenden einzelnen Menschen, dem sie notwendig zugeordnet sind, und es verband diese Begriffe mit sozialen Gegebenheiten menschlicher Beziehungen, in die es den Menschen notwendig hineingestellt sah und von denen es glaubte, daß sie sich den Menschen schicksalhaft auferlegten: mit den Gegebenheiten des Volkes, der Klasse, des Staates. Nur diese sozialen Gegebenheiten schienen echtes und sinnvolles Dasein zu haben; innerhalb dieser Gegebenheiten war der einzelne Mensch für deterministisches Denken nur vorhanden. Die Seinsgesetze dieser sozialen Gegebenheiten bestimmten unabänderlich den Weg des einzelnen Menschen⁵. Deshalb trat in solchem Denken die Freiheit des Volkes oder der Klasse an die Stelle der sittlichen Freiheit

³ *Hartmann* a. a. O. S. 509 ff. und S. 784 f.; doch gerät die Person zu sehr in eine Wertdeterminiertheit ihrer Handlungs- oder besser Aktziele, weil Hartmann der nicht objektivierbaren Struktur dieser Akte innerhalb eines derartigen Wert- »realismus« nur schwer gerecht werden kann.

Emmanuel Mounier, der zu früh verstorbene französische Philosoph, hat in seiner personalistischen Philosophie adäquater die inhaltliche Bedeutung der personalen Akte herausgestellt, was vor allem dem leeren Existenzbegriff Sartrescher Gedankengänge gegenüber notwendig war. Und nur an eine derartige personale Freiheit kann hier gedacht werden, soweit sie einen echten Bezug zur Rechtsordnung haben soll.

⁴ Vgl. dazu *Salvador de Madariaga*, *Von der Angst zur Freiheit*, Bern 1959, S. 124 f.: (Die Freiheit) »ist nicht ein gewöhnlicher Umstand, dessen Vorhandensein unser Los besser, dessen Fehlen es schlimmer macht. Sie ist die Luft, die der Mensch als bewußter Geist atmet. Ohne Freiheit kein Mensch, keine Gemeinschaft; ohne sie fällt der Mensch zurück auf die Stufe des Tieres . . . Man muß die Freiheit als den Raum begreifen, der dem Menschen offensteht, damit er sich darin manifestiere als das, was er ist.«

⁵ Zu künstlich trennt *Maibofe* »Individualentfaltung in der Welt« und »Sozialgestalt in der Welt«, um seine vom existentiellen Selbstsein her entwickelte Personlehre aufzubauen (vgl. *Recht und Sein*, Frankfurt/M. 1954, S. 81 ff.).

Umgekehrt verflüchtigt sich bei *Jaspers* im »Selbstsein als Freiheit« jegliche personale Substanz und ihr sozialer Bezug, um sich immer wieder in das noch nicht Festgestellte zurückzunehmen (vgl. *Philosophie*, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1948, S. 423 f.).

des einzelnen Menschen, die Person des Staates an die Stelle der Einzelperson. Wir alle haben die Konsequenz solchen Denkens erlebt, in der im Namen der Freiheit eines Volkes oder der Freiheit einer Klasse Hunderttausende einzelner Menschen ihrer Freiheit beraubt, geknechtet, vernichtet wurden und in der, um die Person des Staates zu erhöhen, Hunderttausende einzelner Menschen in ihrer sittlichen Persönlichkeit vernichtet, diesem personal gedachten Staat geopfert wurden⁶.

Jedes Wesen, auch der Mensch, folgt notwendig seiner eigenen Seinsgesetzlichkeit. Während aber bei allen anderen Wesen dieses innere Seinsgesetz unmittelbar ihr äußeres Tun bestimmt, so daß sie nicht anders können als so zu handeln und so sich zu entscheiden, wie die ihnen eingepflanzte Natur es bestimmt, gehört zur Seinsgesetzlichkeit des Menschen gerade, daß er die Freiheit der Entscheidung behält. Diese Freiheit wird durch dieses Seinsgesetz und die Notwendigkeit, ihm zu folgen, nicht aufgehoben, sondern erst begründet. Der Mensch bestimmt in dieser Freiheit selbst den Sinn seines Lebens; und er kann sich dabei für seinen Eigensinn gegen den Gottessinn, er kann sich für die Sünde entscheiden.

Jede Freiheit ist für den, der sie gewährt, ein Wagnis; diese menschliche Freiheit aber, diese Freiheit zur Sünde, diese Freiheit gegen Gott, ist ein so unendlich kühnes Wagnis, daß nur Gott es wagen konnte⁷. Freilich: Auch für den, dem sie gewährt wird, ist die Freiheit ein Wagnis – das Wagnis der eigenen Entscheidung. Wer sich nicht zu entscheiden braucht, braucht nichts zu wagen. Der Sklave gehorcht nur; sein Wagnis beginnt erst dort, wo er in freier Entscheidung sucht, seine Ketten zu sprengen.

Die Freiheit der Entscheidung, dieses Wählenkönnen zwischen verschiedenen Möglichkeiten, bedeutet nicht nur Selbstbestimmung, sondern auch stets Selbstverantwortung – bedeutet meine Verantwortung für mich. In dieser Verantwortung kann mich niemand vertreten. Sie ist mir ebenso unveräußerlich und unüberholbar eigen wie mein Tod.

⁶ E. Cassirer versucht in seinem Buch »Vom Mythos des Staates« (Zürich 1949) eine derartige anthropologische Sicht dieser Staatsentwicklung.

⁷ Emil Brunner geht hier konsequenterweise noch weiter, wenn er die Freiheit als noch nicht im Bereich der Gerechtigkeit liegend bezeichnet, sondern oberhalb derselben, weil Gemeinschaft in Freiheit nur als Glaubensfreiheit mit Gott möglich ist; »Glaube« wird von ihm als »höchste Selbstverantwortlichkeit« gesehen, Gerechtigkeit und Recht werden damit freilich weitgehend auf eine bloß äußere Ordnungsfunktion reduziert, die ihren Bezug zur im Recht handelnden Person einbüßen (vgl. Gerechtigkeit, Zürich 1943, bes. S. 64 ff.).

Diese Verantwortung führt den Menschen über sein Ich hinaus: Verantwortung setzt ein »Anderes«, ein »Außer-Ich«, voraus, dem ich antworte und Rechenschaft gebe. In der Verantwortung überschreitet der Mensch das Ich, »existiert«: Dadurch, daß das Sein auf diese Verantwortung notwendig hingeeordnet ist, wird es zum sinnvollen Dasein. Freiheit der Entscheidung und Selbstverantwortung sind nicht nur Begriffe, die notwendig dem Personbegriff zugeordnet sind, sondern auch Begriffe, die untrennbar mit dem Begriff des Rechts verbunden sind. Schon damit ist der unlösbare Zusammenhang aufgezeigt, der zwischen dem Rechtsbegriff einerseits und dem Begriff der sittlichen Person andererseits besteht: Wer den Personbegriff negiert, muß notwendig auch zur Negation des Rechtes kommen. Freiheit der Entscheidung und Selbstverantwortung sind Voraussetzung sowohl der Rechtsverwirklichung wie auch der Rechtsverletzung. Das Recht setzt als Adressaten seiner Normen ein Wesen voraus, das sich frei entscheidet und für diese Entscheidung selbst die Verantwortung trägt; es will in seinen Normen diese Entscheidung beeinflussen, aber nicht von ihr entbinden, es will diese Verantwortung festlegen, nicht von ihr befreien. Daher gehört es zum Wesen des rechtlichen Zwanges, daß er kein absoluter ist, d. h. daß die Rechtsnorm zwar die Unrechtsfolge für den Fall der Rechtsverletzung bestimmt, aber die Möglichkeit, sich trotzdem für das Unrecht, für die Normverletzung, zu entscheiden, nicht ausschließt. Wer unter hypnotischem Zwang einen Menschen tötet, ist kein Mörder; aber auch der, der unter gleichem Zwang eine Rechtsnorm erfüllt, verwirklicht nicht Recht, ist nicht gerecht – eben weil er nicht frei ist.

Das Recht beeinflußt in der Norm die Entscheidung des einzelnen Menschen nicht, um sie ihm abzunehmen oder um ihm die Freiheit als solche zu nehmen, sondern nur, um ihm die Freiheit der Entscheidung zu sichern. Es weist dem einzelnen einen bestimmten Bereich zu, innerhalb dessen er von niemandem gehindert werden soll, seine frei gewollte Entscheidung im äußeren Akt zu verwirklichen, um für sie auch selbst die Verantwortung zu tragen; es grenzt diese Bereiche der Freiheit – und der Verantwortung – der einzelnen gegeneinander und gegenüber dem »Man« und dem »Wir« der Gemeinschaft ab, und es legt fest, von wem und unter welchen Voraussetzungen in diesen individuellen Bereich der Freiheit eingegriffen werden kann⁸. Das Recht umgibt den einzelnen Menschen so mit einer

⁸ Vgl. *Eugen Huber*, *Recht und Rechtsverwirklichung*, Basel 1925, bes. II. Recht und Freiheit S. 131 ff.

Freiheitssphäre, die es durch »Verbotstafeln« abgrenzt. Greift ein Mensch in die Freiheitssphäre eines anderen ein, ohne die vom Recht aufgestellten »Verbotstafeln« zu achten, so zieht das Recht seine schützende Hand von der Freiheitssphäre dieses Rechtsbrechers zurück. Der Rechtsbruch besteht seiner Natur nach in der Nichtachtung der Freiheitssphäre des einen durch den anderen. An solchen Rechtsbruch knüpft das Recht die Unrechtsfolge, die darin besteht, daß es erlaubt, daß auch die Sphäre persönlicher Freiheit des Rechtsbrechers an bestimmter Stelle, in bestimmter Form und durch bestimmte Personen verletzt werde, ohne daß solche Verletzung dann einen Rechtsbruch bedeutet.

Wer in die Sphäre persönlicher Freiheit des Rechtsbrechers eingreifen darf, ohne selbst das Recht zu verletzen, ist eine Frage der Rechtsentwicklung⁹. In primitiven Rechtsordnungen stand dies dem Verletzten selbst oder aber – bei besonders schwerem Rechtsbruch, durch den sich jedermann verletzt fühlen konnte – jedem Glied der Rechtsgemeinschaft zu. Im Laufe der Zeit entwickelten sich dann besondere Organe, denen der Eingriff in die Rechtssphäre des Rechtsbrechers vorbehalten wurde.

Auch die Entscheidung, ob ein Rechtsbruch vorliegt, ist in der primitiven Rechtsordnung zunächst dem vom Rechtsbruch Betroffenen vorbehalten: Erst allmählich wird diese Entscheidung einem besonderen Organ, dem Richter, übertragen. Das Amt des Richters ist es, die personale Freiheit zu sichern, indem er feststellt, ob und durch wen personale Freiheit verletzt ist, und indem er dann durch diese Feststellung den Eingriff in die personale Freiheit dessen, der selbst diese Freiheit mißachtet, erlaubt. Der Richter ist so in seinem eigentlichen Wesen nicht nur ein Diener des Rechts, sondern auch ein Diener der Freiheit.

Die Einführung dieses Richteramtes ist eine der Großtaten menschlichen Geistes, der Erfindung des Rads oder der Entdeckung des Feuers im Reich der Technik vergleichbar. Erst diese Einführung des Richteramtes ermöglichte die objektive, nur an der Norm orientierte Entscheidung, was Rechtens im Sinne des Sollens ist – zum Unterschied von der ihrem Wesen nach von der Macht beeinflussten Frage, wer im Sinne des Könnens Recht »hat«.

Recht und Macht sind in dialektischer Spannung aufeinander bezogen.

⁹ Einen guten Überblick über diese Entwicklung gibt *William Seagle*, *Weltgeschichte des Rechts*, München 1951, in den Kapiteln »Primitives Recht« (S. 49 ff.) und »Archaisches Recht« (S. 93 ff.).

Das Recht bedarf der Macht, um sich durchzusetzen¹⁰. Auch wenn der Spruch des Richters vorliegt, kann der, der berufen ist, die Unrechtsfolge zu setzen, dies ohne Macht nicht tun. Deshalb verbindet sich eine konkrete Rechtsordnung meist mit einer Herrschaftsordnung – etwa der Herrschaftsordnung eines Staates –, die ihr eine Möglichkeit gibt, sich durchzusetzen. Trotzdem bleibt jede Rechtsordnung ihrem Wesen nach eine Ordnung geschützter personaler Freiheit und kann niemals zur bloßen Zwangsordnung etwa eines Staates entarten, ohne damit gleichzeitig auch aufzuhören, Recht zu sein.

Indem das Recht die Freiheit sichert, begrenzt es notwendig die Freiheit. Es gehört zum Wesen der Freiheit, daß sie begrenzt ist¹¹. Unbegrenzte Freiheit wird notwendig zur Willkür. Die Grenzen personaler Freiheit existieren um der Freiheit willen. Auch dort, wo sie enger gezogen werden, als es der Freiheit entspricht, weicht die Freiheit der Willkür.

Indem das Recht die Freiheit schützt und wahrt, schließt es die Willkür aus. Willkür ist kein bewußtes, freies Wollen, in dem der Mensch sich setzt, sich findet, existiert; es ist ein triebhaft sinnloses Sichaufgeben, Sichverlieren in vorexistentiellem Wollen. In der Willkür betäubt der Mensch seine Angst vor dem Nichts, vor Zweifel und Verzweiflung, ohne je davon loszukommen. Willkür bedeutet im Bereich des »Vorhandenseins« das, was im Bereich des »Daseins« Freiheit ist: Bedingung nämlich und Folge dieses jeweiligen Seins. Stößt die Willkür auf ein Du, so sucht sie in dem vergeblichen Streben, zu sich selbst zu finden, sich selbst zu setzen, dieses Du aufzusaugen. Sie bedroht damit die Existenz des Du, ohne die Existenz des Ichs zu begründen – während die Freiheit gerade dadurch zum eigenen Dasein führt, daß sie das Dasein auch des anderen, dem sie begegnet, erkennt und anerkennt¹². Dies unterscheidet wesentlich den »Zusammenstoß« der Willkür von der »Begegnung« der Freiheit.

¹⁰ Zu vorsichtig hier *Auer*, wenn er den Eigenwert des Rechts dort am klarsten antreffen will, wo sich dieses von der Macht bewußt absetzt; die Angewiesenheit des Rechts auf die ordnende Wirklichkeit, die ja *Auers* Arbeit inspiriert, zeigt die unaufhebbare Spannung des Rechts zur Macht (vgl. *Der Mensch hat Recht*, Graz-Wien-Köln 1956, bes. S. 115 ff.).

Del Vecchio geht andererseits bei der Wirklichkeitsanalyse des Rechts zu weit, wenn er bei Fehlen der Erzwingbarkeit des Rechts auch dieses nicht vorhanden sein läßt (vgl. *Lehrbuch der Rechtsphilosophie*, Basel 1951, S. 507 ff.).

¹¹ Das verkennt offenbar *Gustav Radbruch*, *Rechtsphilosophie*, 4. Aufl. Stuttgart 1950, S. 164, wenn er die Zielsetzung, die Freiheit für alle Glieder einer Gemeinschaft durch eine Begrenzung der Freiheitssphäre des Einzelnen zu sichern, als Paradoxon bezeichnet.

¹² In seinen ontologischen Untersuchungen zur Person findet *August Brunner* in der Herausarbeitung der Freiheit eine unseren Gedanken verwandte Konzeption

Es gehört zum Wesen der Freiheit, daß sie mißbraucht werden kann. Das Recht soll solchem Mißbrauch steuern, wenn es den Raum der Freiheit abgrenzt. Die »Verbotstafeln«, die das Recht aufstellt, um den Bereich der Freiheit des einzelnen Menschen zu bezeichnen, sind gleichzeitig Wegweiser für diesen Menschen; denn das ist die zweite, große Aufgabe des Rechts neben der ersten, die Freiheit zu schützen: dieser geschützten Freiheit den Weg und die Richtung zu weisen. Die vom Recht geschützte Freiheit schirmt als Freiheit von Sachverhalten, die die Person in ihrer Existenz bedrohen, diese nicht nur ab, sie führt sie auch als Freiheit zu einem Verhalten und zu einer Haltung zum existentiellen Ziel hin¹³. Die Willkür hingegen ist richtungslos. Deshalb gibt es auch keinen Mißbrauch der Willkür.

Das Recht weist menschlicher Freiheit die Richtung; es »richtet« aus, und indem es ausrichtet, ordnet es an. Neben dem Begriff der Freiheit ist der Begriff der Ordnung einer der Grundbegriffe jeglichen Rechts. Recht ist Ordnung¹⁴. Recht will nicht nur regeln, sondern es will mehr: es will ordnen. Denn nur in der Ordnung gibt es Freiheit, und nur die Ordnung kann sie wirklich schützen. Freiheit ist stets eine geordnete Freiheit: Ungeordnete Freiheit ist eine *contradictio in adjecto*¹⁵.

Ich sprach von Ordnung: Was Ordnung meint, sagt ein geistreicher Schriftsteller, weiß jedes Kind; wie die Ordnung aber zu definieren ist, das zu sagen, davor bangt der Philosoph.

Was ist also Ordnung?

Wir antworten mit einem Satz, der gleichzeitig unendlich viele neue Probleme aufgibt: Ordnung ist eine im Sein begründete, Sein begründende Beziehung. Freilich: Ordnung ist nicht nur eine im Sein begründete, Sein begründende Beziehung: Ordnung ist selbst in sich

im Hinblick auf Selbstsein und Selbstsucht der Person. Während letztere im Bereich des Vorhandenen bleibt, dringt erstere in der offenen Begegnung und Anerkenntnis des anderen zum eigentlichen Dasein vor (vgl. *Der Stufenbau der Welt*, München-Kempten 1950, S. 130 ff., aber auch »*Ontologie und Person*« S. 9 ff.).

¹³ »Der Sinn der Freiheit, wenn sie geordnete Freiheit sein (d. h. von aller Willkür sich prinzipiell fernhalten) will, ist der, daß nicht irgend beliebige, sondern nur diejenigen persönlichen Kräfte zu ungehinderter Entfaltung gelangen, welche objektiv sind« (*Alfred von Martin*, *Ordnung und Freiheit*, Frankfurt 1956, S. 39).

¹⁴ Vgl. dazu etwa *Gustav Radbruch*, a. a. O. S. 168 ff.

¹⁵ Vgl. etwa *Alfred v. Martin*, a. a. O. S. 30: »(Es) fordert das eine Element das andere geradezu als sein Komplement: wollen Ordnung und Freiheit sich selbst bewahren, so müssen sie – in gemeinsamer Abwehr ihres Widerparts, der Willkür, und in Erkenntnis ihres auf Ergänzung hin angelegten Verhältnisses – zusammenhalten, indem sie beiderseits maßhaltend, sich selber begrenzen.«

Sein, als ein jeweils Seiendes in einer höheren Ordnung. Dies gilt für jede konkrete Ordnung bis hinauf zur Gesamtordnung des Kosmos: Mit Recht waren für *Plato* Ordnung und Sein identisch und der Gegensatz dazu, das Apeiron, das Chaotische war auch das Nicht-seiende¹⁶.

Ordnung setzt ein dreifaches voraus: Eine Vielzahl von Seiendem, d. h. Individualität; eine Beziehung zwischen diesem Seiendem, d. h. ein Zueinanderhinsein des Individuellen; und schließlich ein Beziehendes im Sein, d. h. ein überindividuelles Zueinanderhinrichtendes, eine Beziehbarkeit auf Grund eines Soseins.

Ordnung bedeutet nicht nur Sein, sondern gleichzeitig auch Sinn eines Seins¹⁷. Ordnung bedeutet Sinnggebung. Es gibt keine sinnlose Ordnung. Jede Sinnggebung ist aber Wertverwirklichung. Auch eine Ordnung der Dinge ist sinnvolles Sein der Dinge. In der Ordnung wird durch menschliches Handeln ein Wert, der in den Dingen als eine Fähigkeit, ein Wertvollseinkönnen liegt, zum Wertvollsein verwirklicht. Sinnggebung des Seins macht das Sein zum Dasein. Der Begriff Ordnung und der andere Begriff des Daseins, des sinnvollen Daseins, sind einander zugeordnet; in der Ordnung, in der Einordnung, erst erfüllt sich das Dasein.

Wesentlich für jede Ordnung ist ein Ordnungsprinzip als das Beziehende, das das Individuelle zueinanderhin »richtet«. Ohne Ordnungsprinzip gibt es keine Ordnung. Schafft die Frau eines Professors auf seinem Schreibtisch »Ordnung«, so geht auch sie von einem bestimmten Prinzip aus – etwa von dem Prinzip, bestimmte Blätter nach bestimmter Größe zu ordnen oder die Bücher nach der Farbe des Einbands; versuche ich selbst Ordnung in meinem Arbeitszimmer zu schaffen, so habe ich ein anderes, doch jedenfalls ein bestimmtes Ordnungsprinzip.

Jedes Ordnungsprinzip stellt irgendeinen Wert dar. Dieser Wert wohnt der Ordnung inne als ein zu Verwirklichendes, als Möglichkeit, Fähigkeit; weil jede Ordnung Sein ist, ist jede Ordnung auch Wertträger. Dieser Wert in der Ordnung wird wie in jedem Sein durch einen menschlichen Akt, die sittliche Entscheidung des Menschen, ver-

¹⁶ Platons Verlangen nach Ordnung findet schon im *Gorgias* in der Dreiheit von Logos, Nomos, Taxis als Grundprinzipien der physischen wie moralischen Welt ihren Niederschlag, ja man kann diesen Zug geradezu als den »kategorischen Imperativ« (*Cassirer*) innerhalb der »Staatslehre« Platons bezeichnen.

¹⁷ Darauf weist *Werner Maihofer*, Vom Sinn menschlicher Ordnung, Frankfurt 1956, S. 64 ff. nachdrücklich hin.

wirklicht. Weil jede Ordnung Sein ist, deshalb nähert sie sich auch, je vollkommener sie ist, dem Höchstwert, um in der kosmischen Ordnung ganz eins zu werden mit dem höchsten Wert. Das Ordnungsprinzip dieser höchsten, der kosmischen Ordnung, die vollendetes Sein ist, ist gleichzeitig auch höchster Wert. Von dieser höchsten Ordnung gehen alle anderen Ordnungen aus; sie richten sich nach ihr aus, sie nehmen sie zum nie erreichbaren Vorbild. In jeder Ordnung findet sich noch eine Spur des Ordnungsprinzips dieser höchsten Ordnung: d. h. in jeder Ordnung, wenn wir sie überhaupt noch als Ordnung erfassen können, liegt eine Spur von Harmonie, von richtigem Verhältnis. Eine »Ordnung«, die nicht einmal diese Spur mehr enthält, ist Unordnung.

In Sein, Sinn und Wert sind Ordnung und Mensch schicksalhaft aneinandergebunden. Der einzelne Mensch steht in der Ordnung; sein Leben erhält von dieser Ordnung, die er zu erkennen versucht, seinen Sinn¹⁸. Andererseits ist es dem Menschen selbst wieder aufgegeben, Ordnungen zu gestalten. Jede Ordnung bedeutet einen Anspruch: wir fühlen uns von der Ordnung »angesprochen«. Jede, auch die vom Menschen gestaltete Ordnung begründet ein Sollen, dem der Mensch unterworfen ist. Das kann sie nur auf Grund eines Wertes, dessen Träger sie ist. Denn jedes Sollen setzt einen Wert voraus – jedes Gefühl des Sollens einen erlebten Wert und jedes erkannte Sollen einen erkannten Wert. Der Anspruch jeder Ordnung ist im Wert begründet, den sie trägt. Weil dieser Wert verwirklicht werden will, erheischt jegliche Ordnung Gestaltung; sie wächst nicht von selbst¹⁹, sondern nur durch eine in sich bindende Freiheit und durch gestaltende Formung, in der diese Freiheit sich verwirklicht²⁰.

Indem die Ordnungen Gestaltung fordern oder Verwirklichung, rufen sie den Menschen zur Ordnung seines eigenen Seins im Seienden auf: Sie binden ihn verpflichtend; sie nehmen ihm die Willkür im Ver-

¹⁸ Dazu im Ganzen das umfangreiche philosophische Symposium »Sinn und Sein« Tübingen 1960, in dem vor allem II, 1 und 2 »vom Sinn menschlichen Seins«, »Der Mensch in seiner Freiheit«, »Wert und Wirklichkeit« unsere Fragestellung berühren.

¹⁹ Das sieht *Hans Barth*, *Die Idee der Ordnung*, Erlenbach-Zürich 1958, richtig, wenn er feststellt: »Ordnung ist niemals etwas, das sich mit einer Art naturhafter Notwendigkeit, gegen den Willen des Menschen, durchsetzt ... Wo Ordnung herrschen soll, da muß die Ordnung selbst oder doch der Sinn oder Zweck, der sich in der Ordnung ausdrückt, zum Beweggrund des menschlichen Handelns erhoben werden« (a. a. O. S. 215).

²⁰ Vgl. *August Brunner* a. a. O. S. 19 f.

Messner bezeichnet den Menschen geradezu als den Seinsgrund der Gesellschaft (*Das Naturrecht*, Innsbruck-Wien-München 1958, 3. Aufl. S. 128 ff.).

halten zu den ihm vorgegebenen Seinsordnungen; sie erfüllen seine Freiheit in der Fügung in diese Bindung. Der Mensch vernimmt aus jeder Ordnung ein doppeltes Sollen, einen zweifachen Anspruch an sich selbst: die Forderung nach stets neuer Verwirklichung der Ordnung, die sich auflöst, wird sie nicht immer neu vom Menschen verwirklicht, und die andere Forderung nach der Formung seines eigenen Seins entsprechend seiner Rangstellung in dieser Ordnung.

Der Mensch soll sein, was er ist; und er soll es sein entsprechend seiner Stellung in den Seinsordnungen, in denen er steht. Jede Seinsordnung ist für den Menschen immer auch eine gesollte, eine von ihm zu achtende und in seinem Leben und Tun zu verwirklichende Ordnung. Jede Ordnung, in der der Mensch steht, stellt an den Menschen die Forderung, sein persönliches Leben zu ordnen. Der Gehorsam gegen die Ordnung ist ein freies Handeln des Menschen, das Ordnung in sein Sein und sein Leben bringt. Auch eine vorgegebene Ordnung verlangt die Aktivität des Menschen, insoweit sie die Gestaltung seines eigenen Seins verlangt. Die Seinsordnung gibt sich dem Menschen – und ihm allein in der Welt – als gesollte sinnvolle Ordnung auf: Sie bindet ihn nicht nur faktisch, indem er gar nicht aus ihr heraustreten kann, sondern auch in ihrem Sinn, der ein Sollen begründet: Der Mensch soll diesen Sinn anerkennen in seiner Erkenntnis und in seinem Verhalten. In Erkenntnis und Verhalten: Eine zweifache Verpflichtung! Einerseits die Verpflichtung, das Sein, den Sinn und den Anspruch der Ordnungen und damit die eigene Gebundenheit und das Rangverhältnis dieser Ordnungen anzuerkennen, andererseits aber die Verpflichtung zur aktiven sittlichen Selbstentscheidung, zur Entscheidung auf Grund seiner Freiheit, in der der Mensch sich diese Ordnungen zur eigenen Aufgabe setzt. Auf Grund seiner Freiheit: Diese Eigenbindung an die Ordnung hat ihren eigentlichen Grund in der menschlichen Freiheit, die Freiheit ist auch zum Gehorsam.

Freilich: Die Ordnungen, in denen der Mensch steht, können nur deshalb sein Verhalten in sittlichen Anspruch nehmen, weil sie ein Sein darstellen, das auf Grund seines Wertgehalts an die freie Person des Menschen Ansprüche stellen kann. Ich sagte schon, daß jedes Ordnungsprinzip in sich einen Wert darstellt; einen Wert, d. h. jenes Bonum, jenes Gut, das jedes Seiende sein soll nach dem ihm immanenten Gedanken Gottes. Ohne Bezug auf diese werttragenden Seinsordnungen kann der Mensch nicht sittlich sein, kann er nicht seinen Lebenssinn erfüllen, kann er nicht aus dem bloßen Vorhandensein heraus zu echtem Dasein gelangen. Das sittliche Leben des einzelnen

Menschen ist eine Entscheidung, ein Wagen und ein Suchen nach dem Rechten in den jeweilig gegenwärtigen Formen der Ordnungen. Jeder Mensch existiert als geschichtlich einmaliger, und jede bleibende Seinsordnung ist nur richtig in ihrer geschichtlichen Besonderung. Den Bezug zu den in den Seinsordnungen gegebenen, ihn beanspruchenden Werten kann der Mensch nur in einer bestimmten Haltung zum Sein und zum Wert der Ordnungen erfüllen. Jede freie Entscheidung des Menschen ordnet und formt das persönliche Sein nach Maßgabe eines Wertes, der einen Ordnungsanspruch gegenüber dem Menschen geltend macht. Aber jede freie menschliche Entscheidung ist auch eine Entscheidung über ein Verhalten des Menschen zum Sein, zum eigenen oder zum fremden Sein.

Wenn wir das Recht als Ordnung erfassen, dann sagen wir damit aus, daß Recht immer eine Beziehung und eine Beziehbarkeit zwischen einer Vielheit von Seiendem ist, daß es aber gleichzeitig auch ein Seiendes ist mit seiner eigenen Seinsweise und seiner eigenen Seinsgesetzlichkeit; wir sagen weiter damit aus, daß es Sinn ist und ein Anspruch, der in diesem Sein und in diesem Sinn liegt. Wir sagen schließlich auch aus, daß das Recht wertgebunden ist und daß im Recht sich noch eine Spur des Höchstwertes findet, die Spur Gottes als des letzten Beziehenden.

Wenn wir das Recht aber als Ordnung der Freiheit – geschützter Freiheit – erfassen, so sagen wir damit ein weiteres. Wir sagen damit klar und deutlich, daß Recht mehr ist als bloß der Ausfluß sachlogischer Strukturen, deren Erkenntnis genügt, um zum richtigen Recht zu gelangen. Wir sagen damit, daß das Recht nur als Wertbegriff, nicht als reiner Erkenntnisbegriff verstanden werden kann.

Wenn wir das Recht als eine Ordnung geschützter Freiheit verstehen, so bedeutet das schließlich – und vor allem –, daß es Recht nur geben kann, wo Freiheit, personale Freiheit existiert. Mit dem Ende dieser Freiheit, die dem Einzelnen zusteht, verkümmert oder verschwindet notwendig auch das Recht. Nicht jeder Befehl eines Staates, der sich als Recht tarnt, ist deshalb Recht. Der Befehl der Diktatur, der die Freiheit vernichtet, kann niemals Recht sein, auch wenn er sich den Königsmantel rechtlicher Formen umgeworfen hat. Denn nicht die Form und Entstehung, sondern der Inhalt macht das Recht aus; und dieser Inhalt heißt Schutz personaler Freiheit in der Ordnung.

Nicht der Zwang, der hinter dem Recht steht, und auch nicht die Sicherheit, die das Recht gewährt, machen den Kern des Rechts aus: Auch die Rechtssicherheit ist im letzten Grunde akzidentuell. Sie ist

Mittel, nicht Selbstzweck. Es gilt, das heute zu betonen. Wir leben heute in einem Sekuritats-Zeitalter. Die Entpersonlichung des Menschen, zu der der Determinismus des 19. Jahrhunderts heute gefuhrt hat, hat das Verlangen nach Sicherheit vielfach in den Mittelpunkt menschlichen Denkens gestellt: Der moderne Mensch ist bereit, um der Sicherheit willen – fur ein bischen Sicherheit, politische, soziale oder wirtschaftliche Sicherheit – seine ganze Freiheit hinzugeben²¹. Lieber rot als tot, ist ein nur allzu oft gehortetes Motto. Wer ihm folgt, vergist, da er mit der Freiheit auch das Recht verliert. Andererseits ist es die groe Aufgabe der Rechtsordnung, die Spannung zwischen Freiheit und Sicherheit, in der wir stehen, zu uberwinden.

Ich habe so kurz, als es mir nur moglich war, versucht, die Beziehungen zwischen Freiheit, Ordnung und Recht – so wie ich sie sehe – zu skizzieren. Ich bin davon ausgegangen, da die Begriffe sowohl der Freiheit und der Ordnung als auch der des Rechts wesentlich auf den Menschen als Person – auf den Menschen in seiner sittlichen Personlichkeit – bezogen sind. Das Tier kennt weder Freiheit in ihrer sittlichen Bezogenheit, noch Ordnung, noch Recht. Freiheit, Ordnung und Recht eignen nur dem Menschen: Um den Menschen geht es – und ihn geht es an.

Wenn wir von Freiheit und Ordnung und Recht in ihrem Verhaltnis zueinander sprechen, durfen wir nie ubersehen, da jeder dieser drei Begriffe, der der Freiheit sowohl als der der Ordnung und des Rechts, gleichzeitig einen Appell an den einzelnen Menschen bedeutet, dem diese Freiheit nicht nur geschenkt, sondern auch aufgegeben ist – aufgegeben als die eigentliche, groe Aufgabe seines ganzen menschlichen Lebens. Einen Appell an den einzelnen Menschen, der in dieser Ordnung nicht nur steht, sondern der diese Ordnung zu verwirklichen hat – wiederum wahrend seines ganzen menschlichen Lebens. Einen Appell an den einzelnen Menschen schlielich, der nicht nur im Recht steht und vom Recht erfat wird, sondern fur den das Recht auch zum groen Auftrag wird, zu einem Auftrag wiederum seines ge-

²¹ Dabei wird es sich meist weniger um ein – in gewissem Umfang verstandliches – Streben nach Sicherung vor den Angsten des Daseins, dem man nicht gewachsen zu sein glaubt, handeln, als vielmehr um einen auf dem Boden einer gefahrlichen Gleichgultigkeit gegenuber den Gemeinschaftsbelangen vollzogenen Austausch der Freiheit gegen »die um ihrer Bequemlichkeit willen so geschatzte burgerlich-allzu burgerliche Ruhe« (*Alfred v. Martin*, a. a. O. S. 34), um eine Flucht aus der Verantwortung, die in der Erwartung vollzogen wird, durch die regulierende Macht des »Apparates« der Selbstverantwortlichkeit enthoben zu werden.

samten Lebens. Wir besitzen nur soviel Freiheit, soviel Ordnung und soviel Recht, wie wir selbst uns schaffen, verwirklichen und erleben. Freiheit, Ordnung und Recht wollen von uns gelebt und erlebt werden. Sie bedeuten für uns – das dürfen wir niemals vergessen, sobald wir diese Worte aussprechen oder auch nur hören – eine ständige Verpflichtung, von der wir uns niemals, auch nicht für eine Sekunde, lösen können, ohne durch ein Ausweichen vor der Verpflichtung, die diese Begriffe bedeuten, sie auch zu verlieren. Diese Verpflichtung kann Opfer bedeuten: Der Freie muß zum Opfer bereit sein. Nur das Opfer von heute sichert die Freiheit von morgen. Wer nicht bereit ist, Freiheit und Ordnung und Recht in seinem ganzen Verhalten, auch um den Preis von Opfern, selbst zu verwirklichen, verliert notwendig seine Freiheit, die Ordnung und das Recht. Ein protestantischer Schweizer Philosoph hat einen schönen Aufsatz über die Idee der Ordnung als ein Problem des Rechts mit den Worten abgeschlossen: »Daß eine solche Ordnung herrsche, die es gestattet, in Freiheit das Gerechte zu suchen und in Verantwortung dem Gemeinwesen gegenüber neu zu bestimmen, das ist nicht wiederum eine Frage der Ordnung selbst, sondern das ist die Angelegenheit der Menschen, die eine solche Ordnung wollen und zu verteidigen bereit sind. Ordnungen sind, weil Menschen ihren Sinn zu Bestimmungsgründen ihres Handelns erheben. Darum ist alle Ordnung ein Blatt Papier, wenn nicht Mut und Treue, Hingabe und Einsicht sie tragen«²².

²² *Hans Barth*, a. a. O. S. 238.